

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ausschroten roher Gänse durch Gemischtwaren-Verschleißer — unstatthaft.
2. Verkehr mit Mineralölen.
3. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Tröb-Becse und der Stadt Eszék in Ungarn.
4. Verpflichtung zur Herstellung von Hauscanälen.
5. Binnenschiffahrts-Inspection.
6. Ballonfahrten nach Rußland.
7. Hintanhaltung von Stellungsuntrieben.
8. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Karolyfalva (Ungarn).
9. Herabsetzung der Höhe der Stammeinlage im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparcassanates.
10. Errichtung einer k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen und die Bestellung des Wasserstraßen-Beirathes.
11. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete mehrerer im Szepeser Comitate gelegenen Orte.
12. Kirchliche Inventargegenstände von kunsthistorischem Werte.
13. Zulassung der Verwendung von Gipsplatten der Firma E. & C. Hede-mann in Kopenhagen.
14. Zulassung der Verwendung der Franz Frizzi'schen Gips- und Cement-platten.
15. Handel mit Giften.
16. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bizje im Comitate Belovar-Körös in Ungarn.
17. Abstellung der durch die k. k. Gewerbe-Inspectoren wahrgenommenen Unzulänglichkeiten wider die Arbeiterversicherungsgeetze.

18. Hausierverbot im Gebiete der Stadt Szombathely (Steinamanger) im Comitate Vas.
19. Errichtung einer landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien.
20. Förderung der heimischen Industrie.
21. Die Ärzte des Wiener Stadtphysikates und die bei den magistratischen Bezirksämtern fungierenden städtischen Bezirksärzte sind ärztelamter-pflichtig.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderath:

22. Trennung des Steuer- und Wahlsacassers vom Steueramte.

##### Stadtrath:

23. Vorlage von Gesuchen wegen Herstellung von Erkeranlagen an den Stadtrath.

##### Magistrat:

24. Hilfsarbeiterinnen im Damenkleidermachergewerbe.
25. Parcellierungs- und Grundabtheilungspläne.
26. Behandlung der Eingaben der städtischen Bediensteten anlässlich ihrer Militärdienstpflicht.
27. Bekanntgabe aller wichtigen Entscheidungen, Normativ-Bestimmungen etc. an die Schriftleitung des Amtsblattes.
28. Überwachung des Zustandes des Straßenpflasters.
29. Neue Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung für den Magistrat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Ausschroten roher Gänse durch Gemischtwaren-Verschleißer — unstatthaft.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. December 1898, Z. 116918, dem Recurse des S. G., Gemischtwaren-Verschleißer in Wien, gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 1. Februar 1897, Z. 501, mit welchem derselbe wegen unbefugten Ausschrotens von Gänsen gemäß §§ 11 und 132a des Gewerbegesetzes mit 5 fl., eventuell 24 Stunden Arrest bestraft wurde, bei erwiesenem Thatbestande der Übertretung keine Folge gegeben, da Gemischtwaren-Verschleißer nicht berechtigt sind, Gänse in rohem Zustande auszuschroten und selbstverständlich auch nicht befugt sind, die durch die Ausschroten gewonnenen Theile der Gänse zu verkaufen.

Gegen diese Entscheidung findet gemäß § 150 der Gewerbeordnung ein weiterer Recurs nicht statt. (G.-Z. 2298 Magistratisches Bezirksamt für den II. Bezirk.)

### 2.

#### Verkehr mit Mineralölen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12\*):

##### § 1.

Als Mineralöle im Sinne dieser Verordnung gelten: Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rectificiertes Petroleum, Fußöl, Schmieröl u. s. w.), sowie durch trockene Destillation aus Djoferit (Erdwachs), Bergtheer, bitumi-

nösem Schiefer, Braunkohle oder Steinkohle gewonnene Öle (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.).

##### § 2.

Die Mineralöle (§ 1) werden in zwei Classen eingetheilt.

In die erste Classe gehören jene Mineralöle, welche bei einem Barometerstande von 760 Millimetern schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen; alle übrigen gehören in die zweite Classe.

##### § 3.

Die Untersuchung der Mineralöle auf die Entflammbarkeit im Sinne des § 2 hat mittels des in der Beilage 1 A\*) beschriebenen Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der in der Beilage 1 B\*) folgenden Anweisung für die Handhabung des Probers zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach der unter Beilage 1 B befindlichen Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 2 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

##### § 4.

Die k. k. Normalaichungs-Commission wird ermächtigt, Abel'sche Petroleumprober und die dazu gehörigen Hilfseinrichtungen nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen und im Bedarfsfalle auch einzelne Nischämter außerhalb Wiens mit der Prüfung und Beglaubigung zu betrauen.

Die Beilagen 1 A und 2 enthalten die von der k. k. Normalaichungs-Commission erlassene Vorschrift in Betreff der Bedingungen, unter denen ein Abel'scher Petroleumprober zur Prüfung zugelassen wird, dann der Bedingungen, unter denen eine Beglaubigung erfolgen darf, ferner in Betreff der Kennzeichnung und Stempelung eines zu beglaubigenden Probers, endlich in Betreff der Nachstempelung von beglaubigten Petroleumprobern.

Für die Prüfung und Beglaubigung der Petroleumprober und der dazu gehörigen Hilfseinrichtungen sind nach Maßgabe der jedesmal erforderlich gewordenen Mithewaltung und sonstigen Aufwendungen die laut Beilagen 1 A und 2\*) vom Handelsministerium festgesetzten Gebühren zu entrichten.

\*) Durch diese Verordnung erscheinen die im magistratischen Verordnungsblatte vom Jahre 1885 auf Seite 73, 79 und 121 und vom Jahre 1888 auf Seite 74 enthaltenen Verordnungen aufgehoben.

\*) Diese Beilage ist im V. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1901 enthalten.



## § 5.

Die k. k. Normalschulungs-Commission wird praktische Unterweisung in der Ausführung und Überwachung von Mineralöluntersuchungen mittels des Abel'schen Probers erteilen und im Bedürfnisfälle auch einzelne Nach-Inspectorate außerhalb Wiens hierfür ermächtigen.

## § 6.

Die zur Untersuchung von Mineralölen auf ihre Entflammbarkeit bestimmten Organe haben sich ausschließlich beglaubigter Abel'scher Petroleumprober zu bedienen.

## § 7.

Die aus dem Zollauslande einlangenden Mineralölentladungen müssen durch Bescheinigungen ausländischer Behörden gedeckt sein, aus welchen entnommen werden kann, ob die betreffenden Mineralöle unter jene der ersten oder zweiten Classe dieser Verordnung gehören. Läßt sich dieser Umstand aus der Bescheinigung nicht entnehmen, oder obwaltet der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhaltes der Sendung, oder wird eine Bescheinigung überhaupt nicht beigebracht, so kann eine Untersuchung der Mineralöle Platz greifen.

Ergibt sich aus der Bescheinigung oder aus der im Falle des ersten Absatzes vorgenommenen Untersuchung, daß ein Mineralöl unter die Mineralöle erster Classe gehört, so ist dasselbe nach den für letztere vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln.

Den Grenzämtern wird durch das Finanzministerium bekanntgegeben werden, welche ausländischen öffentlichen Behörden berufen sind, die im ersten Absatz erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

Auf Mineralölentladungen von nicht mehr als 50 kg im Grenzverkehr finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Ebenso finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf aus dem Zollauslande zur Destillation und Raffinierung bezogene Mineralöle (Tarifnummer 119 a und b), auf halb raffinierte und raffinierte schwere Mineralöle (Tarifnummer 121 a und b) und auf zur Beleuchtung nicht verwendbare, im Nachtrage vom Jahre 1888 zum alphabetischen Warenverzeichnis des Zolltarifes vom Jahre 1882, unter die Parze der Tarifnummer 117 gereihten „Steinkohlentheeröle“ der aromatischen oder Benzolreihe.

## § 8.

Das in inländischen Raffinerien hergestellte raffinierte oder halb raffinierte steuerpflichtige Petroleum (Leuchtpetroleum) ist in den Reservoirs seitens der Finanzorgane stichprobenweise auf seine Entflammbarkeit zu untersuchen und ist, falls die Untersuchung ergeben sollte, daß es unter die Mineralöle der ersten Classe falle, nach den für letztere vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln.

## § 9.

Die Mineralöle der ersten Classe sind als solche in der in den folgenden Paragraphen bestimmten Weise erkennbar zu machen.

## § 10.

Die im inländischen Verkehre vorkommenden Mineralöle sind von den Gemeinden, beziehungsweise den von der Regierung hierfür bestellten Organen der Untersuchung auf ihre Entflammbarkeit zu unterziehen.

Von der Untersuchung ausgenommen sind Mineralöle der ersten Classe, welche als solche erkennbar gemacht sind, dann die zur Raffinierung und Destillation bestimmten Mineralöle, Schmieröle, sowie die zur Beleuchtung nicht verwendbaren Steinkohlentheeröle.

## § 11.

Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden, und die Fabrikanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbebehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

Das Destillierlocale muß so eingerichtet, beziehungsweise gegen das Raffinierlocale so gelegen sein, daß die Übertragung des Feuers von dem einen Locale zu dem anderen thunlichst ausgeschlossen sei.

Die Vorrathsräume für das rohe Öl sowohl, als für die Destillationsproducte müssen so eingerichtet sein, daß dieselben selbst im Falle eines Brandes der Fabrik vor der Verbrennung geschützt bleiben.

In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die cisternenartige Lagerung.

## § 12.

Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausfließen oder Durchsickern des Inhaltes möglichst verhindern und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können.

Gebinde und Gefäße, welche Mineralöle der ersten Classe enthalten, haben in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift: „feuergefährlich“ zu tragen.

## § 13.

Für den Transport von Mineralölen auf Eisenbahnen und Trajectanstalten sind die Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnverkehr maßgebend.

Die Abladung aus fixen oder ambulanten Reservoirs auf Bahnhöfen ist auf abseits gelegenen Gleisen vorzunehmen, und bleibt es der Bahnaufs-

sichtsbehörde vorbehalten, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, sowie der Intensität des Petroleumverkehrs in der betreffenden Station besondere Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

## § 14.

Bei der Verfrachtung von Mineralölen erster Classe sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

1. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.
2. Jeder aus mehr als einem Wagen bestehende Transport muß außer den Kutschern noch von einer erwachsenen Person begleitet sein.
3. Die Kutscher, sowie das sonstige Begleitungspersonal haben sich des Rauchens zu enthalten.
4. Findet die Verfrachtung zur Nachtzeit statt, so sind zur Beleuchtung der Wagen auschließlich Sicherheitslaternen zu verwenden.
5. Die Wagen dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.
6. Der Transport von Mineralölen der ersten Classe auf Straßen in Glasballons ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Ballons mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Zinsforienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzbede versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterialie ausgefüllten Kisten oder Kisten fest verpackt sind.

## § 15.

Für den Transport von Mineralölen der ersten Classe auf Binnengewässern wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Besteht die Schiffsladung ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen der ersten Classe, so hat:

- a) das Einladen nur auf dem von der Localbehörde dazu bestimmten Plage zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß;
- b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen;
- c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Localbehörde sogleich anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle der ersten Classe geladen habe, und die Menge derselben mittels des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Localbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubnis nicht verlassen darf; ferner hat
- d) die Anladung innerhalb der von der Localbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Plage zu geschehen.

2. Bilden die Mineralöle der ersten Classe bloß einen verhältnismäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgeordneten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explosiblen Frachtgütern eingelagert werden.

Die Ein- und Ausladung darf nur an solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle der ersten Classe befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle der ersten Classe führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Öle darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

## § 16.

Werden Mineralöle der zweiten Classe auf Binnengewässern verfrachtet, so sind die Mineralöle enthaltenen Gebinde und Gefäße mit feuerficheren Schutzdecken zu versehen.

Fahrzeuge auf Binnengewässern, welche Passagiere befördern, dürfen von Mineralölen der zweiten Classe höchstens 1000 kg an Bord haben.

## § 17.

Die Bedingungen, unter welchen zur See ankommende Schiffe mit einer ganz oder theilweise aus Mineralölen bestehenden Ladung dieselbe zu löschen haben, beziehungsweise in das Innere des Hafens eintreten dürfen, sind nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und den von Fall zu Fall seitens der Hafenbehörde zu treffenden Anordnungen zu beurtheilen.

## § 18.

Mengen von mehr als 20.000 kg Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von mehr als 1000 kg Mineralöl der ersten Classe dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen gelagert werden.

Die Gewerbebehörde hat die bezügliche Bewilligung, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) Der Lagerhof muß mit den erforderlichen Abfließröhrchen versehen und mit einer entsprechenden Einfriedung (Mauer, Erdwall u. s. w.) von mindestens Manneshöhe umgeben sein, welche den Zutritt Unberufener verhindert.

Er muß bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können.

Es sind größere Mengen von Wurferde innerhalb des Lagerhofes bereit zu halten.

- b) Die gelagerten Flüssigkeiten sowohl wie auch die dieselben etwa umschließenden Bausteine müssen mindestens 60 m von allen außerhalb des Lagerhofes befindlichen Gebäuden entfernt sein.



c) Die Sohle derjenigen Theile des Lagerhofes, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1 : 100 nach einer oder mehreren Sammelgruben haben; sie muß ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen, oder mit einer aus feuerfacherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhaltes der Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

d) Falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schuppen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben, dürfen aber keine Zwischendecken besitzen; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in noch an den Gebäuden angebracht werden. Feststehende eiserne Reservoirs müssen mit Dunstabzügen versehen sein.

e) Geschäftliche Berrichtungen dürfen im Lagerhofe nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofes bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dazu dienstlich berufenen Beamten gestattet; hiebei darf nur eine Sicherheitslaterne benützt werden.

f) Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden; ebenso ist das Einbringen von Blindmaterialien in den Lagerhof unterlag.

Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofes in augensichtlicher Weise anzuschreiben.

g) Auf dem Lagerhofe dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofes abgesonderten Wohnung, welche eventuell auch als Kangleilocale zu dienen hat, Wohnräume nicht eingerichtet, beziehungsweise nicht benützt werden.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Mineralöle der zweiten Classe gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a und b abgesehen werden; die Gewerbebehörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

#### § 19.

Mengen von nicht mehr als 20.000 kg, aber mehr als 1500 kg Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 150 kg Mineralöl der ersten Classe dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gelagert werden.

Bei Ertheilung dieser Erlaubnis sind unter Anlehnung an die im § 18, insbesondere in den Absätzen c und f enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als notwendig ergebenden, mindestens aber die im § 21 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

#### § 20.

Bei allen auf Bahnhöfen und innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerzonsens der Bahnen zu errichtenden Lagerhöfen darf die Gewerbebehörde, beziehungsweise die Ortspolizeibehörde erst auf Grund der vorher eingeholten Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde und unter Berücksichtigung der von der letzteren aufgestellten Bestimmungen die Bewilligung erteilen.

#### § 21.

Mengen von nicht mehr als 1500 kg, aber mehr als 300 kg Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von nicht mehr als 150 kg, aber mehr als 15 kg Mineralöl der ersten Classe dürfen nur in Kellern oder in zu ebener Erde gelegenen Räumen gelagert werden, welche eine gute Ventilation und weder Abflüsse (Gerinne) nach außen (Straßen, Höfe u. s. w.), noch Heiz- oder künstliche Beleuchtungsrichtungen haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theiles dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Materiale hergestellt und mit einer aus feuerfacherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhaltes einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Mineralöle im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 18 lit. f, erster Absatz, findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuerfacherem Materiale hergestellte Umfassung verhindert wird.

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Berrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer ortspolizeilichen Erlaubnis ist nicht erforderlich, doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde, und wenn Lagerungen auf Bahnhöfen oder innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerzonsens der Bahn beabsichtigt sind, der betreffenden Bahnverwaltung vorher anzuzeigen.

#### § 22.

Werden Mineralöle der ersten Classe mit Mineralölen der zweiten Classe oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Öffnungen nicht versehene Zwischenwände von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämtliche Flüssigkeiten die in den §§ 18 bis 21 für die Mineralöle der ersten Classe gegebenen Vorschriften Anwendung.

Daselbe gilt für den Fall, als Mineralöle der zweiten Classe mit anderen, jedoch leicht flüchtigen und entzündlichen Flüssigkeiten in der im ersten Absatz angegebenen Weise gelagert werden.

Werden hingegen Mineralöle der zweiten Classe zusammen mit anderen brennbaren, jedoch nicht leicht entzündlichen Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämtliche Flüssigkeiten die in den §§ 18 bis 21 für die Mineralöle der zweiten Classe gegebenen Vorschriften Anwendung.

#### § 23.

Die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 finden nicht Anwendung auf die Aufbewahrung von Mineralölen an den Gewinnungsstätten derselben und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, und ebensowenig auf die vorübergehende Lagerung anlässlich des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs.

#### § 24.

In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Mineralöle der ersten Classe bis zu 15 kg, hingegen Mineralöle der zweiten Classe bis zu 50 kg, und wenn die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahne zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 kg aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Mineralölen der ersten Classe darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als ½ Liter handelt, nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen, widerstandsfähigen Gefäßen, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Falls nicht ein die Verdunstung der Flüssigkeit vollständig verhindernder Füllapparat benützt wird, darf das Umfüllen von Mineralölen der ersten Classe von einem Gefäße in ein anderes nur bei Tageslicht und nicht in der Nähe einer Flamme, von glimmendem Rauchtabak oder sonst eines glühenden Körpers erfolgen.

#### § 25.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Mineralölen der ersten Classe ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift „feuergefährlich“ tragen.

Wird derartige Mineralöl gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar; in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohl verschlossen aufzubewahren“ enthalten.

Diese Bestimmung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Mineralölen in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

#### § 26.

Für die zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung bereits in Benützung stehenden Lagerräume, in welchen mit Genehmigung der Gewerbebehörde die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, ist die Einholung der in den §§ 18 und 19 gedachten Bewilligung nicht erforderlich.

#### § 27.

Die Übertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, insoweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis zu 200 K oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Bei Vollziehung der Strafverurtheile und sonstigen Anordnungen hat die Behörde die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen. Bezüglich des Strafverfahrens und der Rechtsmittel in demselben gelten die politischen Vorschriften.

#### § 28.

Diese Verordnung tritt sieben Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

#### § 29.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung treten die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 17. Juni 1865, R.-G.-Bl. Nr. 40, vom 27. Jänner 1866, R.-G.-Bl. Nr. 14, und vom 10. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 13, außer Kraft.

Die mit den Regierungen der Bodenseeuferstaaten, sowie die mit der kaiserlich deutschen Reichsregierung getroffenen Vereinbarungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee, beziehungsweise auf der Elbe und die auf Grund dieser Vereinbarungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnungen des Handelsministeriums vom 14. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 12, und vom 12. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 190, werden durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht berührt.

#### 3.

### Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Török-Bece und der Stadt Stalitz in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1901, Z. 84796 (M.-Z. 80118 ex 1901):

Laut Mitteilung des k. ung. Handelsministeriums vom 29. Juli 1901, Z. 50361, beziehungsweise vom 6. August 1901, G.-Z. 51006, ist die



Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Tröbels-Becke im Torontaler Comitate und der Stadt Stalitz (Szabolcsa) im Neutraer Comitate unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und der diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon werden über Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. September 1901, Z. 34372, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

#### 4.

### Verpflichtung zur Herstellung von Hauscanälen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1901, Nr. 3884 (G.-Z. 29049/magistratisches Bezirksamt für den XIII. Bezirk):

#### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zißler, Dr. Kleeberg, Ritter v. Schurda und Dr. Ploj, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Freiherrn v. Asfalttern, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1900, Z. 18532, betreffend die Herstellung eines Hauscanales und die Reconstruction der Dachwasser-Abfallrohre an dem Hause Nr. 237 der Auhofstraße im XIII. Wiener Bezirke, nach der am 18. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Mag. Edlen v. Pflügl, für das belangte k. k. Ministerium des Innern, sowie des Dr. Robert Schüller, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die mitbetheiligte Bertha Friedmann, Besitzerin des Hauses Nr. 237 Auhofstraße im XIII. Wiener Bezirke, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzwidrig nicht begründet aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk in Wien vom 25. Februar 1899, Z. 7244, wurde Bertha Friedmann als Eigentümerin des Hauses XIII., Auhofstraße 237, aufgefordert, sogleich bei diesem Hause einen Hauscanal herzustellen und denselben mit dem neu erbauten Hauptnathscanal in Verbindung zu bringen, ferner die Dachwasserabfallrohre derart zu reconstruieren, daß dieselben nicht frei auf das Trottoir, sondern überdeckt in den Hauscanal oder in den Hauptnathscanal ausmünden.

Über Recurs der genannten Hausbesitzerin hat die Deputation für Wien mit Entscheidung vom 31. Jänner 1900, Z. 197, diesen Auftrag als in den Bestimmungen der §§ 57, 58 und 53 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, nicht begründet aufgehoben.

Dem hiegegen seitens der Stadtgemeinde Wien eingebrachten Recurs hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 30. Mai 1900, Z. 18532, keine Folge gegeben.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat die Stadtgemeinde Wien an den Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde eingebracht.

In derselben wird selbst der Rechtsstandpunkt vertreten, daß für die Frage, ob die Eigentümerin des bezeichneten, bereits im Jahre 1868 erbauten Hauses verpflichtet sei, einen Hauscanal herzustellen und denselben in den städtischen Hauptcanal einzumünden, mit Rücksicht auf Artikel 8 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 nur mehr die Bestimmungen der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, maßgebend sein können. Es können daher auch aus den Bestimmungen der für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien geltenden Bauordnung dormalen irgendwelche Verpflichtungen für die Besitzer von Häusern, welche in den mit Wien vereinigten Vororten gelegen sind, nicht mehr abgeleitet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sonach auch nur zu prüfen, ob der Bertha Friedmann auf Grund der für Wien geltenden Bauordnung der eingangs erwähnte Auftrag erteilt werden dürfte oder nicht. Die Beschwerde behauptet zunächst, der Auftrag, bei dem Hause XIII., Auhofstraße 237, einen Hauscanal herzustellen und denselben mit dem neu erbauten Hauptcanal in Verbindung zu bringen, sei im § 58 der Wiener Bauordnung begründet. Die angefochtene Entscheidung verneint dies, und zwar, wie sich aus den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt, aus dem Grunde, weil die Vorschrift des § 58 der Wiener Bauordnung sich nur auf Neubauten, welche unter der Geltung dieser Bauordnung aufgeführt worden sind, beziehe.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte dieser einschränkenden Auslegung der citirten Gesetzesstelle nicht beizutreten.

Allerdings haben sowohl der § 57 als auch der § 58 der Bauordnung zunächst Neubauten im Auge, was sich ja schon daraus ergibt, daß diese Paragraphen in dem V. Abschnitte der Bauordnung enthalten sind, welcher „von den auf den Bau selbst bezugnehmenden Vorschriften“ handelt, übrigens

ist es selbstverständlich, daß Vorschriften von Verordnungen überhaupt im großen und ganzen zumeist neue Ausführungen im Auge haben werden.

Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß Vorschriften einer Bauordnung, durch welche dem Einzelnen bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden, die mit dem Besitze eines Bauobjectes verknüpft sind, nur auf solche Bauobjecte beschränkt werden könnten und müßten, welche unter der Herrschaft dieser Bauordnung entstanden sind, sondern es muß, wenn in dem Gesetze selbst nicht in dieser Richtung eine ausdrückliche Beschränkung auf die erst auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Neubauten normiert ist, die bauliche Verpflichtung vielmehr auf den Besitz eines Bauobjectes überhaupt gebunden wird, gefolgert werden, daß, wenn der vom Gesetze beabsichtigte Zweck, zu dessen Erreichung eine Verpflichtung auferlegt wird, ebenso bei bereits bestehenden, wie bei erst neu zu errichtenden Gebäuden zutrifft, diese Verpflichtung sich auf bereits bestehende Gebäude ebenso bezieht wie auf Neubauten.

Die §§ 57 und 58 der Wiener Bauordnung geben nun die Vorschriften darüber, wie in dem Gebiete der Gemeinde Wien für die Beseitigung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe aus den Gebäuden vorzuzuforgen ist. Aus diesen Gesetzesstellen geht hervor, daß als der regelmässige Zustand derjenige anzusehen ist, daß in den Gassen Wiens Straßenbeziehungsweise Hauptcanäle bestehen, und daß die Ableitung der Niederschläge und Abfallstoffe aus den Häusern durch Hauscanäle oder Rohrleitungen welche in die Straßencanäle ausmünden, zu bewerkstelligen ist.

Nur ausnahmsweise, und zwar nur in Stadttheilen und Straßen, in welchen noch kein Hauptcanal besteht, kann die Herstellung von Sentgruben gestattet werden. Im Falle der feinerzeitigen Erbauung des Hauptcanales hat aber der Hauseigentümer sofort einen Hauscanal herzustellen und die Sentgrube zu beseitigen.

In dieser letzteren Bestimmung ist sonach die Vorschrift gelegen, daß innerhalb des Gebietes der Stadt Wien in Stadttheilen oder Straßen, wo die erforderlichen Haupt-, respective Straßencanäle bereits errichtet sind, Sentgruben überhaupt zu bestehen aufhören müssen.

Diese Vorschrift enthält eine Einschränkung auf die erst künftig entstehenden Häuser nicht, und könnte sie wohl auch nicht enthalten, falls das Gesetz nicht selbst jenen Zustand, welchen es, wie ja der § 58 deutlich verräth, als einen Übelstand und einen nur unter Umständen nicht zu vermeidenden Nothbehelf ansieht, stabilisieren wollte. Denn wenn der § 58 thatsächlich, wie die angefochtene Entscheidung nach der ihr vom Regierungsvertreter gegebenen Interpretation und wie auch die mitbetheiligte Partei verneint, nur den Besitzern solcher Häuser, die unter der Herrschaft der Bauordnung für Wien vom Jahre 1883 (in den mit Wien vereinigten Vororten, sonach erst seit dem Jahre 1890) erbaut wurden, die Pflicht auferlegen würde, bei Erbauung eines Hauscanales statt der bestehenden Sentgruben Hauscanäle zu erbauen, so könnte es leicht eintreten, daß die Gemeinde Wien zwar in Erfüllung der ihr obliegenden Fürsorge für die Verbesserung der sanitären Verhältnisse in der Gemeinde auch in den bisher vernachlässigten Gassen Hauptcanäle errichten würde, daß aber alle ihre Fürsorge zum Nachtheile des Gemeinwohles auf lange Zeit hinaus vergeblich und der von ihr erbaute Canal unbenützt bleiben könnte, falls die Besitzer der Häuser in den betreffenden Gassen bei mangelndem Bürgerfinne und Verkenntung des eigenen Interesses, sowie der aus dem Zusammenleben in einer Communität sich von selbst ergebenden Pflichten des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit sich nicht bestimmen fänden, freiwillig die im Gesetze verordneten Sentgruben, welche allerdings in einer geordneten Gemeinde ohne zwingende Noth nicht geduldet werden können, durch ein modernes System zu ersetzen. Die Möglichkeit der Legalisirung eines solchen Vorgehens kann aus einem Gesetze, welches bestimmt ist, die öffentliche Wohlfahrt zu fördern, nicht herausgelesen werden, sofern es ein unzweideutiger Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend vorschreibt.

Es ergibt sich also aus dem Zusammenhalten der §§ 57 und 58, daß zwar kein Besitzer eines alten Hauses, in welchem bereits ein Hauscanal oder ein anderes Ableitungssystem mit Ausnahme der Sentgruben besteht, diese seine Ableitungsvorrichtungen nach den neuen Vorschriften des § 57 der Bauordnung umzugestalten verpflichtet ist, daß aber in dem Falle, wo die Ableitung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe durch Sentgruben erfolgt, diese Ableitungsart abgestellt werden muß, sobald ein Hauscanal errichtet wird. Daß dieser Gegensatz vom Gesetze auch beabsichtigt war, darauf deutet auch der Umstand hin, daß der § 57 ausdrücklich von neuen Ausführungen und solchen Herstellungen, die einem Neubau gleichgehalten werden können, spricht, der § 58 aber eine solche Einschränkung nicht mehr enthält, sondern die Hauseigentümer überhaupt als Verpflichtete anführt.

Im gegebenen Falle ist es nun unbestritten, daß in dem Hause der Bertha Friedmann bisher eine Sentgrube bestand, und daß die Gemeinde Wien in letzter Zeit in der Auhofstraße einen Hauptcanal errichtet hat. Daraus ergibt sich für die Hauseigentümerin die Verpflichtung, die Sentgrube zu beseitigen und einen Hauscanal herzustellen.

Ähnliche Erwägungen gelten auch in Betreff des mit der angefochtenen Entscheidung behobenen Auftrages wegen Reconstruction der Dachwasser-Abfallrohre in dem Sinne, daß die Dachwässer nicht frei auf das Trottoir, sondern überdeckt in den Hauscanal oder in den Hauptcanal ausmünden.

Auch der § 53 der Bauordnung für Wien gibt zunächst nur Vorschriften, wie sich bei neuen Ausführungen zu benehmen ist, um die atmosphärischen Niederschläge in einer das Gemeinwohl nicht beeinträchtigenden Weise von den Dächern abzuleiten, und fordert dieser Paragraph die Neueinführung der im 1. und 2. Absätze angeführten Vorkehrungen nur von den Erbauern neuer Häuser, beziehungsweise solchen Besitzern bereits bestehender Gebäude mit breiten Dachflächen, welche die bestehenden Vorrichtungen erneuern. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Gesetz auch im 4. Absätze des § 53, wo an-



geordnet wird, daß an den Dachrinnen Abflussschneuren von entsprechender Dimension anzubringen sind, mittels welcher das Wasser womöglich durch die Abflussschneuren, sonst aber überdeckt in die Canäle zu leiten ist, in erster Linie an Neubauten gedacht hat.

Trotzdem muß es als dem Sinne des Gesetzes angemessen erlannt werden, daß diese letztere Bestimmung überall dort, wo die gesetzliche Voraussetzung, nämlich das Vorhandensein von Straßencanälen gegeben erscheint, auch auf jene Häuser anzuwenden ist, bei welchen die Voraussetzung für die Einführung der im 1. und 2. Absätze des § 52 angeordneten Vorkehrungen nicht zutrifft.

Demnach Straßencanäle werden eben zu dem Zwecke angelegt, damit durch dieselben auch die Niederschlagswässer abgeleitet werden. Es wäre sonach widersinnig, anzunehmen, daß nach der Intention des Gesetzes dort, wo ein neuer Straßencanal errichtet wird, es zulässig wäre, die durch Dachrohre gesammelten und von den Dächern abgeleiteten Niederschlagswässer nicht in den Straßencanal abzuleiten. Der Auftrag aber, diese Niederschlagswässer nicht frei auf das Trottoir abfließen zu lassen, ist einfach ein Gebot der Fürsorge für die Erhaltung des unbehinderten und gesicherten Verkehrs auf den Gassen und der Conseruierung der Straßen, zu dessen Erlassung die Gemeinde schon in Ausübung der Gemeindepolizei berechtigt erscheint.

Demgemäß mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

## 5.

### Binnenschiffahrts-Inspection.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1901, Z. 52846 (M.-Z. 53943/XIV):

In der mit dem Handelsministerial-Erlaß vom 9. Juni 1897, Z. 18930, erlassenen Dienstes-Instruction für den k. k. Binnenschiffahrts-Inspector (Statthalterei-Erlaß vom 24. Juni 1897, Z. 63137, Normatien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 532) wurde unter anderem Nachstehendes angeordnet:

Als Specialgewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern erstreckt sich die Thätigkeit des Binnenschiffahrts-Inspectors auf alle im § 15, Punkt 5 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), bezeichneten Unternehmungen, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf andere Unternehmungen wie Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser, Flußregulierungs-Unternehmungen, Hafen- und Quaibauten, hat sich seine gewerbeinspectorische Thätigkeit nicht zu erstrecken.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 8. Juni 1901, Z. 9179, den bezogenen zweiten Absatz außer Kraft gesetzt und an Stelle desselben Nachstehendes verfügt:

Bezüglich aller anderen Unternehmungen, wie Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser, Flußregulierungs-Unternehmungen, Hafen- und Quaibauten, hat sich seine Inspections-thätigkeit ausschließlich auf die schwimmenden Objecte (inclusive der sogenannten Fährbagger bei den Flußregulierungen) und die auf diesen Objecten ständig oder zeitweilig beschäftigte Arbeiterschaft zu erstrecken.

Als integrierende Bestandtheile dieser Objecte sind auch die Verbindungswege zwischen den schwimmenden Objecten und dem festen Lande, sowie die Transmiffionen jener Schiffmühlen, deren Mählwerk sich am Lande befindet, zu behandeln.

Gleichzeitig werden die Agenden des k. k. Binnenschiffahrts-Inspectors dem k. k. Binnenschiffahrts-Inspectorate überwiesen.

Hievon werden die an der Donau gelegenen Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die Donau-Canal-Inspection in Kenntnis gesetzt.

## 6.

### Ballonfahrten nach Rußland.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 22. Juli 1901, Z. 4696/Pr. (M.-Z. 60724):

Nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Innern an das k. k. Ministerium des Innern hat die kaiserlich russische Botschaft in Wien behufs Verständigung der beteiligten Kreise bekanntgegeben, daß in Zukunft die Mitglieder von Instituten, Gesellschaften und Vereinigungen für Luftschiffahrt, welche Ballonfahrten unter Umständen unternehmen, die ihre Landung innerhalb der Grenze Rußlands herbeiführen könnten, mit, ihre Identität beglaubigenden Urkunden versehen sein müssen.

Seitens der Luftschiffahrts-Vereinigungen angestellte, von der zuständigen Regierungsbehörde gehörig beglaubigte Certificate und in Ermangelung derselben Photographien, welche mit einer Beglaubigung versehen sind, die den Namen, Vornamen und Charakter angibt, werden von den russischen Behörden als zureichender Identitätsnachweis angesehen werden.

Die Luftschiffahrer, welche sich mit derartigen Bescheinigungen nicht ausweisen können, sowie jene Personen, welche in Ballons nach Rußland kommen, um militärische Reconnoissierungen vorzunehmen, werden angehalten und ihre Ballons verfallen der Beschlagnahme.

## 7.

### Hintanhaltung von Stellungsumtrieben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1901, Z. 69720 (M.-Z. 69240/XVI):

Aus Anlaß neuerlicher zur Kenntnis des Ministeriums für Landesverteidigung gelangter Fälle von listigen Stellungsumtrieben wird infolge Erlasses dieses Ministeriums vom 25. Juli 1901, Z. 22523/V, der unter dem 15. September 1894, Z. 72448, intimierte Ministerial-Erlaß vom 8. September 1894, Nr. 18688/IIa, betreffend die Handhabung der Bestimmungen des § 27:1 und 4 und des § 101:5 der Wehrvorschriften I. Theil, zur genaueren Beobachtung in Erinnerung gebracht.

Zusätzliche wird auch darauf zu achten sein, daß ein Stellungspflichtiger nur dann der Stellung im Delegierungswege zu unterziehen sein wird, wenn seine Person-Identität auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise amtlich festgestellt ist.

Der legitimierte Ministerial-Erlaß ist bei den bezogenen Stellen der Wehrvorschriften I. Theil anzumerken.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

## 8.

### Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Karolyfalva (Ungarn).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1901, Z. 81621 (M.-Z. 75490 ex 1900):

Laut Mittheilung des k. u. g. h. Handelsministeriums an das k. k. Ministerium des Innern vom 5. Juli 1901, Z. 40841, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Karolyfalva (Karlsdorf) im Temeser Comitate, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und an den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. August 1901, Z. 31265, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerkekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

## 9.

### Herabsetzung der Höhe der Stammeinlage im Anweisung- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparcassenamtes.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 27. September 1901, R.-G.-Bl. Nr. 162:

Das Handelsministerium findet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit dem Finanzministerium auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 19. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 133, und in Abänderung der Verordnung vom 22. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 134, § 7, die Höhe der Stammeinlage im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparcassenamtes bis auf weiteres mit 100 K festzusetzen.

Die übrigen die Stammeinlage betreffenden Bestimmungen der bezeichneten Verordnung werden hiedurch nicht berührt.

## 10.

### Errichtung einer k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen und die Bestellung des Wasserstraßen-Beirathes.

Verordnung des Handelsministeriums vom 11. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 163:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Zum Zwecke der einheitlichen Leitung der im § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, bezeichneten Arbeiten, nämlich des Baues eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Oder, eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Canalisation der Moldau von Budweis bis Prag, eines Schiffahrtscanales vom Donau-Obercanal zur mittleren Elbe nebst Canalisation der Elbestrecke von Melnik bis Jaromer, einer schiffbaren Verbindung vom Donau-Obercanal zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dnieper, wird im



Handelsministerium eine besondere Geschäftsabtheilung errichtet, welche die Bezeichnung „k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen“ führt.

## § 2.

Die k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen umfaßt unter der obersten Leitung des Handelsministers, beziehungsweise des von ihm zu bestellenden Stellvertreters, eine technische und eine administrative Abtheilung, welchen gemeinsam die Vorbereitung und Durchführung des Baues obliegt.

## § 3.

Zu den Wirkungskreis der technischen Abtheilung fallen:

Die Arbeiten behufs Aufstellung der General- und Detailprojecte, die technische Vertretung bei den über diese Projecte abzuhaltenden Commissionen, die Begutachtung der Commissionssoparate in technischer Beziehung, die technische Leitung des Baues der Wasserstraßen und überhaupt die Behandlung aller Angelegenheiten technischer Natur.

## § 4.

Zum Wirkungskreis der administrativen Abtheilung gehören die Verfügungen wegen Einleitung der erforderlichen Amtshandlungen und Commissionen (Tracenrevision, politische Begehung und Enteignungsverhandlung), die Vorbereitung und Bearbeitung der dem Handelsministerium gemäß § 13, Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, zustehenden Entscheidungen, der Abschluß von Verträgen wie überhaupt alle den Bau der Wasserstraßen betreffenden finanziellen und administrativ-juristischen Angelegenheiten.

## § 5.

Behufs Durchführung der Bauten werden je nach Bedarf eigene, der k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen unterstehende Bauleitungen aufgestellt, deren Wirkungskreis durch besondere Bestimmungen geregelt wird.

## § 6.

Der gemäß § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, zu bestellende Beirath (Wasserstraßen-Beirath) ist berufen:

- a) zur Erstattung von Gutachten;
  - b) zur Stellung von selbständigen Anträgen, welche sich auf den Bau und Betrieb der im § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, bezeichneten Wasserstraßen beziehen.
- Bei der Zusammenkunft dieses Beirathes ist auf die Interessen des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Arbeiterschaft Rücksicht zu nehmen.

## § 7.

Der Wasserstraßen-Beirath ist in nachstehender Weise zusammengesetzt:

I. 20 Mitglieder werden durch die Landesauschüsse der an dem Baue der Wasserstraßen beteiligten Länder in der Weise ernannt, daß die Landesauschüsse für Böhmen, Galizien, Mähren und Niederösterreich je 4, die Landesauschüsse für Oberösterreich und Schlesien je 2 Mitglieder entsenden.

II. 20 Mitglieder werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien ernannt.

III. Außerdem sind die nach § 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ernannten Gewerbe-Inspectoren Mitglieder des Beirathes.

Für jedes der sub I und II bezeichneten Mitglieder ist auch ein Ersatzmann zu ernennen.

Die Landesauschüsse sind in der Auswahl der von ihnen zu ernennenden Persönlichkeiten nicht an ihre Mitglieder gebunden.

## § 8.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, für die Wiederbesetzung der im Wasserstraßen-Beirathe zur Erledigung gelangenden Stellen der Mitglieder Vorlage zu treffen und insbesondere in dem Falle, als einem Mitgliede die fernere Ausübung seiner Function durch Krankheit oder sonstige in der Person desselben eintretende Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen, eventuell eine Neuernennung zu veranlassen.

## § 9.

Der Wasserstraßen-Beirath versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedarf.

Der Handelsminister oder ein von ihm zu ernennender Stellvertreter führt den Vorsitz in der Plenar-Versammlung des Beirathes.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Gutachten werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgestellt.

## § 10.

Der Wasserstraßen-Beirath kann zur Vorberatung von Angelegenheiten seines Wirkungskreises Ausschüsse einsetzen.

## § 11.

Die beteiligten Ministerien entsenden nach ihrem Ermessen Vertreter zu den Beratungen des Wasserstraßen-Beirathes und seiner Ausschüsse.

Diese Vertreter sind berechtigt, jederzeit in den Debatten das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 12.

Die Function der Mitglieder und Ersatzmänner ist ein Ehrenamt. Inwiefern für Aufwendungen irgend welcher Art eine Entschädigung stattfindet, bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 13.

Die Bureaugeschäfte des Wasserstraßen-Beirathes werden vom Handelsministerium besorgt.

## § 14.

Das Handelsministerium erläßt für den Wasserstraßen-Beirath eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt.

Nach Begutachtung durch den Wasserstraßen-Beirath wird die Geschäftsordnung vom Handelsministerium definitiv festgestellt.

## 11.

## Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete mehrerer im Szepeser Comitate gelegenen Orte.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. October 1901, Z. 89887 (M.-Z. 84630 ex 1901):

Laut Mittheilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 8. August 1901, Z. 49193, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Badeorte Alsó-Tátrafüred, Új-Tátrafüred, Mühlenbach (O-Tátrafüred), Tátra-Lomnics, Borlangiget, Lublófüred, Thurzófüred, Jglofüred, Lauschnburg (Lucsóna), Gausdorf (Gánóc), Balóc, Hász-Park, Schwarzenberg (Fetetehegy) und Koronahegy, alle im Szepeser Comitate gelegen, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. September 1901, Z. 34685, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

## 12.

## Kirchliche Inventargegenstände von kunst-historischen Werte.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. October 1901, Z. 94023 (M.-Z. 86186):

Um den Verkauf oder die sonstige dauernde Entfernung kirchlicher Inventargegenstände von kunsthistorischen Werte thunlichst zu erschweren und namentlich den Export von derlei Objecten in das Ausland möglichst zu verhüten, hat die Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale mit dem an die Conservatoren II. Section gerichteten Erlaß vom 15. Juli 1901, Z. 865, die Verfügung getroffen, daß in Zukunft die Zustimmung zu solchen Transactionen, sowie die eventuelle Schätzung der Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes ausnahmslos der Central-Commission selbst und nicht den Conservatoren vorbehalten bleiben.

Dieser Erlaß, dessen Inhalt auch den Ordinariaten Wien und St. Pölten mitgeteilt wird, ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Herren Bürgermeister von Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

## 13.

## Zulassung der Verwendung von Gipsplatten der Firma E. & C. Hedemann in Kopenhagen.

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. & C. Hedemann in Kopenhagen durch Jof. Haas & Sohn, Wien, I., Franz Josefsquai 29, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 17. October 1901 (M.-Z. 43199 IX) die Verwendung von Gipsplatten aus Gips mit Zusatz von Kohlenasche, Sägespänen und Korffleie, erzeugt von der erstgenannten Firma, zur Ausführung von Scheidewänden bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Hedemann'schen Gipsplatten mit Zusatz von Kohlenasche, Sägespänen oder Korffleie werden im Sinne des § 37 der Bauordnung insofern als Baumaterial für Wände bei Hochbauten in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem zur M.-Z. 43199 ex 1901 überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die einzelnen Tafeln müssen untereinander und die Wand selbst muß, um sie standhaft zu machen, mit den anderen Gebäudetheilen durch dünnflüssigen Gipsmörtel und erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen nur zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocales von einander, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.



Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5-50 m und bei normaler Stockwerkshöhe eine Stärke von mindestens 6 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe sind stärkere Platten zu verwenden, und können nach Lage der örtlichen Verhältnisse auch geringere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Hedemann'schen Gipsplatten ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, da es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurteilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden vom Stadtbauamte verwahrt.

#### 14.

### Zulassung der Verwendung der Franz Frizzi'schen Gips- und Cementplatten.

In Erledigung des Ansuchens des Franz Frizzi, Stuccaturers, Wien, XII., Tivoligasse 18, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 17. October 1901 (M.-Z. 74013/IX), die Verwendung der von dem Genannten aus Steinkohlensche, Gips und Leimwasser, beziehungsweise aus Steinkohlensche und Weißkalkmörtel mit Portlandcement hergestellten Gips- und Cementplatten zur Ausführung von Scheidewänden bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Gips- und Cementplattenplatten von Franz Frizzi werden nur insoweit als Baumaterial für Wände bei Hochbauten in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem zur M.-Z. 74013 ex 1901 überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die letzteren müssen unter einander mit 10 cm langen eisernen Dübeln und mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, beziehungsweise Portlandcementmörtel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel, gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen nur zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale von einander und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5-50 m und normaler Stockwerkshöhe im unverputzten Zustande eine Stärke von mindestens 6 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge und mehr als Stockwerkshöhe ist die Wandstärke entsprechend zu erhöhen.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können mit Zustimmung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Derartige Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern, zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materials sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umso mehr vorbehalten bleiben muß, als bei Durchdringung der Wände eine Verminderung der Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung derartiger Wände ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, da es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurteilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden vom Stadtbauamte aufbewahrt.

#### 15.

### Handel mit Giften.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat zufolge Decretes vom 22. October 1901, Z. 19752, der protokollierten Firma Forber & Trautler die Concession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dieselben nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, mit dem Betriebsorte IX., Währingerstraße 68, erteilt und gleichzeitig den öffentlichen Gesellschafter dieser Firma Julius Forber, XVIII., Sternwartestraße 11, wohnhaft, als Stellvertreter (Geschäftsführer) in diesem Betriebe genehmigt.

#### 16.

### Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bizje im Comitate Belovar-Körös in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. October 1901, Z. 94022 (M.-Z. 89817 ex 1901):

Laut Mittheilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 31. August 1901, Z. 55910, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bizje im Comitate Belovar-Körös unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. October 1901, Z. 37659, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträthe Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

#### 17.

### Abstellung der durch die k. k. Gewerbe-Inspectoren wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten wider die Arbeiterversicherungsgeetze.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. October 1901, Z. 99826 (M.-Z. 90772/XVIII):

Über Anregung des k. k. Ministeriums des Innern hat das k. k. Handelsministerium die sämtlichen k. k. Gewerbe-Inspectoren ausdrücklich angewiesen, von nun an in jedem einzelnen von ihnen constatirten Falle eines nach ihrer Anschauung den Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgeetze nicht entsprechenden Vorgehens, sofern nicht die Abstellung der gerügten Unzukömmlichkeit sofort im kurzen Wege durch ihre persönliche Intervention zu erreichen ist, die entsprechende Mittheilung an die competente politische Behörde zu machen und in ihren Jahresberichten bei Aufzählung solcher Fälle, sowohl über die Anrufung der Behörde, als auch über den allfälligen Erfolg ihrer Intervention zu berichten.

Behufs Erleichterung der den k. k. Gewerbe-Inspectoren damit auferlegten Berichtspflicht wird hiemit infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. October 1901, Z. 38305, allen zur Beforgung der Staatsaufsicht über die nach dem Krankenversicherungsgeetze eingerichteten Krankencassen berufenen politischen Bezirksbehörden zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, in welchen sie von den Gewerbe-Inspectoren solche Mittheilungen erhalten, die auf Grund dieser Mittheilungen getroffenen Verfügungen den betreffenden Gewerbe-Inspectoren zur Kenntnis zu bringen.

Am zweckmäßigsten wird dies durch Übermittlung der betreffenden Amtsschriften im Einheitswege geschehen.

#### 18.

### Hausierverbot im Gebiete der Stadt Szombathely (Steinamanger) im Comitate Vas.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. November 1901, Z. 95193 (M.-Z. 91839 ex 1901):

Laut Mittheilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 3. September 1901, Z. 56871, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Szombathely (Steinamanger) im Comitate Vas unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. October 1901, Z. 38031, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

#### 19.

### Errichtung einer landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 31. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 181:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Mai 1901 das nachstehende Statut allergnädigst zu genehmigen geruht:

#### Statut

#### der k. k. landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien.

#### § 1.

Die k. k. landwirtschaftlich-bacteriologische und Pflanzenschutz-Station ist eine in fachlicher Beziehung selbständige, administrativ aber mit der landwirt-



schaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien vereinigte Anstalt, deren Aufgaben die folgenden sind:

Das Studium der für die Landwirtschaft im allgemeinen nützlichen und schädlichen Mikroorganismen — insbesondere der Bacteriologie des Bodens, des Düngers und der Pflanzen in ihrem Gesamtumfang — sowie der für die Kulturpflanzen pathogenen Mikroorganismen.

Die Erforschung der Lebensbedingungen der thierischen und pflanzlichen Schädlinge der Kulturpflanzen und die Gewinnung von Grundlagen für eine planmäßige Bekämpfung derselben, sowie das Studium der Nützlinge aus dem Thier- und Pflanzenreiche, insbesondere der thierischen und pflanzlichen Feinde der Schädlinge.

Die Herstellung von Präparaten zur Vertilgung von Culturschädlingen (z. B. Mäusen, Ratten, Fliegen u. dgl.), dann die Herstellung und Vermehrung von Culturen oder Knollenbakterien, Fermentbakterien und anderer landwirtschaftlich wichtiger Mikroorganismen.

Die Erforschung und Bekämpfung solcher Pflanzenkrankheiten, die durch anorganische Einsätze, wie z. B. Rauch und Hüttengase, Frost u. dgl. hervorgerufen werden.

Die Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung statistischen Materials über das Auftreten der wichtigsten Pflanzenkrankheiten und Culturschädlinge im In- und Auslande, sowie die rechtzeitige Warnung der Landwirtschaft vor denselben und die Bekanntgabe von Vorbeugungsmitteln.

Die Verbreitung der Ergebnisse der einschlägigen Forschungen mittels Wort und Schrift, die Ertheilung von Rath, Belehrung und Auskünften an Interessenten, sowie die Einübung letzterer, dann sachliche Informationen für das Ackerbauministerium und für andere Behörden nach den vom Ackerbauministerium zu gebenden allgemeinen Directiven.

Die Ausführung von bacteriologischen, mykologischen und mikroskopischen Untersuchungen im landwirtschaftlichen Interesse, sowie die Ermittlung der Ursachen von Pflanzenkrankheiten und Culturschädigungen.

### § 2.

Die Station kann sich mit Genehmigung des Ackerbauministeriums mit anderen Anstalten, die ähnliche Zwecke verfolgen, behufs gegenseitiger sachlicher Unterstützung in dauernde Verbindung setzen. Derartigen Anstalten, denen insbesondere die Aufgabe zufällt, fortlaufend über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und Culturschädlingen an die Station zu berichten und als locale Auskunftsstellen zu wirken, sowie die Leitung oder Beaufsichtigung der Maßregeln zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten oder Culturschädlingen in ihrem Rayon zu übernehmen, steht das Recht zu, sich „Auskunftsstellen für Pflanzenschutz des k. k. Ackerbauministeriums“ zu nennen und sich jederzeit bei der Station in Wien kostenlos Rath und Auskunft einzuholen.

Ferner kann die Station einzelne geeignete Personen mit der fortlaufenden oder fallweisen Berichterstattung über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder Culturschädigungen an die Station betrauen.

Solche Personen können sich, solange ihr Verhältnis zur Station fort-dauert, „Berichterstatter der landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien“ nennen. Die Pflichten und Rechte dieser zur Mitwirkung herangezogenen Anstalten und Einzelpersonen (Auskunftsstellen und Berichterstatter) werden durch eine besondere Instruction festgesetzt.

### § 3.

Das Personale der landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station besteht aus dem Vorsteher der Anstalt und aus den erforderlichen Hilfskräften an Adjuncten, Assistenten und Laboranten.

Der Vorsteher steht in der VII., die Adjuncten stehen in der IX. und die Assistenten in der X. Rangklasse. Die Laboranten beziehen den für Diener gesetzlich normierten Jahresgehalt nebst der Activitätszulage.

Das gesammte Personal wird vom Ackerbauministerium ernannt.

Der Vorsteher kann vom Ackerbauministerium ermächtigt werden, Volontäre, welche die ihnen zugewiesenen Arbeiten ohne Bestallung leisten und in keinem Dienstverhältnisse zur Station stehen, aufzunehmen, sowie auch sachlichen Interessenten gegen eine bestimmte Gebühr Arbeitsplätze, Anstalten und Consumtibilien der Anstalt behufs Durchführung der von ihnen beabsichtigten Arbeiten oder zur Einübung anzuweisen.

### § 4.

Die Pflichten und Befugnisse des Personales der Station werden durch eine besondere Instruction festgesetzt.

### § 5.

Die Gebühren, welche für ausgeführte Arbeiten (§ 1), sowie für die Benützung von Arbeitsplätzen (§ 3) an die Station zu entrichten sind, werden durch einen besonderen Tarif festgesetzt.

### § 6.

Die Station ist berechtigt, über die in ihrem Wirkungskreise (§ 1) von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen) Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Fertigung durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter und der Beidruckung des Stations-siegels.

### § 7.

Die Art der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse aus den Arbeiten der Station wird vom Ackerbauministerium bestimmt.

## 20.

### Förderung der heimischen Industrie.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. October 1901, Z. 99112 (M.-D.-Z. 3055):

Die im In- wie Auslande gegenwärtig herrschende ungünstige Conjunction hat viele inländische Industrien in eine umso misslichere Lage versetzt, als die heimischen Produktionsbedingungen in mancher Hinsicht gegenüber dem Auslande ungünstiger sind. Der Druck dieser Verhältnisse macht sich insbesondere für unsere Maschinenindustrie geltend, so daß sich eine Reihe größerer Maschinenfabriken bereits gezwungen sah, einen Theil ihrer Arbeiter zu entlassen und die Arbeitszeit (und damit natürlich auch die Löhne) der übrigen zu restringieren. Viele dieser Unternehmungen — namentlich in Böhmen, wo die Maschinenindustrie bekanntlich zur größten Entwicklung gelangt ist — sind nur noch auf kurze Zeit mit Arbeit versorgt und werden, wenn dieselbe beendet ist, mit weiteren Arbeiterentlassungen u. s. w. vorgehen müssen.

Daß unter solchen Umständen jeder Verlust heimischen Absatzes an die ausländische Concurrenz umso nachtheiliger wirkt und von den beteiligten Kreisen umso schmerzlicher empfunden wird, erscheint selbstverständlich. Leider haben sich in letzter Zeit wiederholt Fälle ereignet, in welchen Bestellungen von Maschinen, Eisenconstruktionen zc. nicht allein von Privaten, sondern auch von öffentlichen Organen, namentlich autonomen Verwaltungskörpern an ausländische Firmen hintangegeben wurden. Es sollen sich sogar Fälle ereignet haben, in welchen Lieferungen an die ausländische Concurrenz übertragen wurden, trotzdem sich inländische Firmen von vornherein bereit erklärten, die Preise der ausländischen Concurrenz zu acceptieren. Die beteiligten Interessentenkreise haben denn auch nicht erzwungen, durch ihre bernennten Vertreter beim k. k. Handelsministerium Vorstellungen zu machen und die Intervention desselben anzufragen. Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium bereits mit dem Erlasse vom 8. Juni 1900, Z. 17684 (intimiert mit Statthalterei-Erlass vom 10. Juli 1900, Z. 54408 (und mit dem Erlasse vom 19. December 1900, Z. 43521) (intimiert an den n.-ö. Landesauschuß mit der Note vom 11. Jänner 1901, Z. 115746 ex 1900) an alle Landesstellen die Aufforderung gerichtet, dahin Einfluß zu üben, daß die autonomen Behörden und Anstalten bei Bedeckung ihres Bedarfs unter sonst gleichen Verhältnissen in Bezug auf Preis, Güte und Lieferzeit grundsätzlich Erzeugnisse der heimischen Industrie bevorzugen.

Zudem die im vorstehenden angeführten Verhältnisse der besondern Aufmerksamkeit der unterstehenden Behörden und Organe empfohlen werden, werden die letzteren infolge des im Einvernehmen mit dem Herrn Minister-Präsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern ergangenen Erlasses des Handelsministers vom 15. October 1901, Z. 48062, auf das Eindringlichste angewiesen, dahin zu wirken, daß bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten in erster Reihe die heimische Industrie berücksichtigt, jedenfalls aber der Bedarf von Staatsbehörden und -Anstalten — unter sonst gleichen Verhältnissen in Bezug auf Lieferzeit, Güte und Preis, bei wech letztem Momente auch die schwierigeren Produktionsbedingungen des Inlandes thunlichste Berücksichtigung zu finden hätten — durch Erzeugnisse des Inlandes gedeckt werde.

Zu keinem Falle sollten vor der beabsichtigten Vergebung an eine ausländische Firma Verhandlungen mit den inländischen Offerenten unterlassen werden.

Besonderer Wert ist ferner darauf zu legen, daß auch in solchen concreten Fällen, in welchen staatliche Organe nicht direct selbst als Besteller in Betracht kommen, seitens derselben bei Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen zc. die gleichen Grundsätze der thunlichsten Beachtung empfohlen werden.

Dieser Erlass ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Herren Bürgermeister in Wien, Wiener-Neustadt und Baden bei Wien und an die k. k. Wiener Polizei-Direction mit dem Bemerken, daß seitens des Herrn Handelsministers bereits auch an alle autonomen Landesbehörden ein analoges Ersuchen gerichtet worden ist.

## 21.

### Die Ärzte des Wiener Stadtphysikates und die bei den magistratischen Bezirksämtern fungierenden städtischen Bezirksärzte sind ärztelkammerpflichtig.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. November 1901, Z. 97773 (M.-Z. 94286/VIII ex 1901):

Mit der hieramtlichen Entscheidung vom 9. April 1901, Z. 27483, ist das Ansuchen des Wiener Stadtphysikates um Befreiung der Ärzte dieses Physikates und der bei den magistratischen Bezirksämtern fungierenden städtischen Bezirksärzte von der Verpflichtung zum Beitritte zur Wiener Ärztekammer unter Hinweis auf den Wortlaut des § 15 des Gesetzes vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, zurückgewiesen worden.

Dem dagegen eingebrachten Recurse der Stadtphysiker Dr. Köfller und Dr. Schmid in Wien hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 16. October 1901, Z. 21049, aus den Gründen der angeführten Entscheidung keine Folge gegeben.



## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderath:

22.

#### Trennung des Steuer- und Wahlcatasters vom Steueramte.

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 22. October 1901, Z. 12235, wurde der bisherige Steuer- und Wahlcataster aus seinem Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber dem Steueramte losgelöst und als Hilfsamt unter dem Titel: „Central-Wahl- und Steuercataster“ unmittelbar dem Magistrat untergeordnet. (M.-Z. 83379/XVII.)

### Stadtrath:

23.

#### Vorlage von Gesuchen wegen Herstellung von Erkeranlagen an den Stadtrath.

Der Wiener Stadtrath hat anlässlich eines Falles angeordnet, dass Gesuche um die Bewilligung zur Herstellung von Erkeranlagen ebenso wie jene um Bewilligung zur Herstellung von Risaliten und Thorportalen (siehe den Stadtraths-Beschluss vom 17. Februar 1899, Z. 1293 ex 1899, Amtsblatt, Beilage „Gesetze und Verordnungen“ Nr. IV, Seite 35), im Falle bei der Realität eine Grundabtretung für Straßenzwecke erforderlich ist, dem Stadtrathe nur dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden dürfen, wenn bezüglich der Schadloshaltung für den abzutretenden Grund ein Übereinkommen bereits zustande gekommen ist. (M.-Z. 47565/IX.)

### Magistrat:

24.

#### Hilfsarbeiterinnen im Damenkleidermachergewerbe.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 15. October 1901, M.-D.-Z. 2811:

Mit dem Magistrats-Directions-Erlasse vom 7. April 1898, M.-D.-Z. 333, abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien ex 1893, Beilage „Verordnungen“ 2c., Seite 28, wurde die Anordnung getroffen, dass bei der Ausfertigung von Arbeitsbüchern an Absolventinnen von Privat-Lehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen in die Rubrik „Beschäftigung“ die Bezeichnung „Hilfsarbeiterin im Damenkleidermachergewerbe“ einzusetzen ist.

Da diese Anordnung nicht durchgehend befolgt wird, sehe ich mich veranlaßt, dieselbe zur genauen Danachachtung in Erinnerung zu bringen, füge jedoch bei, dass die erwähnte Bezeichnung nur dann zu wählen ist, wenn der Besuch eines mindestens einjährigen Curses an einer einschlägigen Privat Lehranstalt nachgewiesen erscheint.

25.

#### Parcellierungs- und Grundabtheilungspläne.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 17. October 1901, M.-Z. 82967/IX, an das Stadtbauamt:

Das Stadtbauamt hat bisher die ihm zur Berichterstattung zugesetzten Grundabtheilungspläne, falls nach seiner Ansicht gegen die Abtheilung kein Anstand obwaltete, gemäß dem Magistrats-Decrete vom 19. Jänner 1889, Z. 72605, mit der Clausel versehen:

„Vom Stadtbauamte geprüft und den Bestimmungen der Bauordnung für Wien entsprechend befunden.“

In einem speciellen Falle, in dem der Stadtrath die Bewilligung zu einer Parcellierung entgegen dem Antrage des Magistrates verweigerte, hat sich nun die Partei in ihrem Recurse auf jene Clausel berufen, die sich auf den ihr zurückgestellten Plänen befand, und aus der sie abzuleiten versucht, dass eine Abweisung des Parcellierungsgesuches gar nicht zulässig sei, weil ja eben die Pläne nach dem Wortlaute der Clausel den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

Um derartige Verurtheilungen für die Zukunft auszuschließen, und da die Clausulierung durch das Stadtbauamt lediglich interne Bedeutung besitzt, demnach die Möglichkeit einer Verwechslung derselben mit der vom Magistrat beizusetzenden Genehmigungsclausel hinzuzubehalten ist, wird das Stadtbauamt angewiesen, in Zukunft den als entsprechend befundenen Grundabtheilungsplänen und -Tabellen die Clausel beizusetzen:

„Zur B.-A.-Z. . . . in der Amtshandlung des Stadtbauamtes ge-  
standen.“

Wien, am . . . . .“

Dieselbe Clausel ist in Zukunft auch auf jenen Plancopien anzubringen deren Beglaubigung durch den Magistrat gewünscht wird.

Der Umstand, dass Abtheilungspläne und -Tabellen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, beziehungsweise dass Plancopien mit den Originalen übereinstimmen, ist in den bezüglichen Berichten an den Magistrat ausdrücklich zu bestätigen.

26.

#### Behandlung der Eingaben der städtischen Bediensteten anlässlich ihrer Militärdienstpflicht.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 21. October 1901 (M.-D.-Z. 2889):

Ich habe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die Eingaben der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten, in welchen die Einberufung zur activen Militärdienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung zur Kenntnis gebracht und allenfalls um Befassung der Bezüge gebeten wird, nicht gleichmäßig behandelt werden.

Um diesfalls eine einheitliche Amtshandlung herbeizuführen und aufgetauchte Zweifel zu beseitigen, sehe ich mich veranlaßt, den hieramtlichen, in Übung stehenden Vorgang zur allgemeinen Danachachtung mitzutheilen.

Zu dieser Frage hat man zunächst zu unterscheiden, ob es sich:

I. um städtische Beamte einschließend der Praktikanten und Aspiranten oder

II. um Diurnisten und sonstige provisorische städtische Angestellte (Aushilfsdiener, Feuerwehrleute u. s. w.) handelt.

Weiters sind folgende Unterscheidungen zu machen:

Ad I. 1. Beamte, Praktikanten und Aspiranten, welche zur (achtwöchentlichen) militärischen Ausbildung oder zu einer Waffenübung einberufen werden, bedürfen keines Urlaubes, sondern haben nur die schriftliche Anzeige von ihrer Einberufung unter Citerung der Daten der Einberufungsart (welche der Anzeige nicht beizulegen ist) und unter Bekanntgabe des Einrückungstermines im Dienstwege zu erstatten.

In diesem Falle bleiben die Bezüge aufrecht, ohne dass ein diesbezügliches Ansuchen zu stellen ist.

2. Haben städtische Beamte, Praktikanten oder Aspiranten zur ein-, zwei- oder dreijährigen activen Militärdienstleistung einzurücken, so haben sie ebenfalls bloß eine Anzeige wie im früheren Falle zu erstatten.

Die Befassung der Bezüge ist hier von einem besonderen Ansuchen abhängig, dessen Befürwortung nach der gegenwärtigen Übung nur dann erfolgt, wenn der Gesuchsteller, nach den im Wege der Bezirksvorsteher zu pflegenden Erhebungen über die Familien- und Vermögensverhältnisse, berücksichtigungswürdig erscheint.

In diesem Falle wurde bisher von hieramts für die Dauer des einjährigen Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger die Befassung des halben Gehaltes (ohne Quartiergeld), beziehungsweise des halben Adjutums, bei längerer Militärdienstleistung nur die Gewährung eines monatlichen Substitutionsbeitrages von 20 K beim Stadtrathe in Antrag gebracht; in Zukunft wäre jedoch auch ein Substitutionsbeitrag nicht mehr zu beantragen.

Ad II. Diurnisten oder sonstige provisorische städtische Bedienstete, welche die (achtwöchentliche) militärische Ausbildung oder eine Waffenübung ableisten müssen, haben um den erforderlichen Urlaub im Dienstwege anzunehmen, und ist bei Behandlung dieser Gesuche die bei der Magistrats-Direction in Gebrauch stehende, zur Vorlage an den Herrn Bürgermeister bestimmte Druckform mit den erforderlichen Abänderungen allgemein zu verwenden.

Ein etwaiges Ansuchen um Befassung des Taggelbes für diese Zeit ist abgesondert zu stellen und es kann, wenn es sich um eine militärische Dienstleistung bis zu vier Wochen handelt, der Fortbezug des ganzen Taggelbes beim Stadtrathe beantragt werden.

2. Falls sich jedoch die militärische Dienstleistung auf mehr als vier Wochen bis höchstens acht Wochen erstrecken sollte, so wäre der Fortbezug des halben und ganzen Taggelbes nur nach dem Ergebnisse der durch die Bezirksvorsteher gepflogenen Erhebungen in besonders rücksichtswürdigen Fällen beim Stadtrathe in Antrag zu bringen.

In beiden Fällen ist in den Antrag an den Stadtrath die Bemerkung aufzunehmen: „unter der Voraussetzung der Bewilligung des angeführten Urlaubes“.

3. Wenn provisorische Bedienstete auf länger als acht Wochen zur militärischen Dienstleistung einberufen werden, so ist ein Urlaub selbst nicht gegen Carenz des Taggelbes in Antrag zu bringen, es sind die Betreffenden vielmehr, falls sie nicht selbst auf ihre Stelle verzichten, von amtswegen ihres Dienstes zu entheben.

Als Grundsatz hat bei Befürwortung des Fortbezuges des ganzen oder halben Gehaltes, Adjutums oder Taggelbes zu gelten, dass der Gesuchsteller mindestens seit Jahresfrist ununterbrochen im Dienste der Gemeinde Wien stehen muß.

Bei diesem Anlasse ersuche ich die sämtlichen Herren Amtsvorsteher die Veranlassung zu treffen, dass alle städtischen Angestellten, welche zu einjähriger oder längerer activen Militärdienstleistung einzurücken haben, die Anzeige hievon bereits sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Beginne dieser Dienstleistung erstatten.



## 27.

**Bekanntgabe aller wichtigen Entscheidungen, Normativ-Bestimmungen etc. an die Schriftleitung des Amtsblattes.**

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 23. October 1901, M.-D.-Z. 2925:

Nach den Stadtraths- beziehungsweise Gemeinderaths-Beschlüssen über die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Wien, St.-Z. 801 und G.-R.-Z. 596 ex 1891, haben die städtischen Ämter alle nicht vertraulich zu behandelnden Entscheidungen und Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit der Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien behufs Aufnahme in die monatlich erscheinende Beilage „Gesetze, Verordnungen etc.“ zu übergeben.

Da diese Vorschrift nicht durchwegs gehandhabt wird, bringe ich dieselbe zur genaueren Danachachtung in Erinnerung und mache bei diesem Anlasse auch darauf aufmerksam, daß nach dem hiermitigen Erlaß vom 20. October 1897, M.-D.-Z. 2694 (abgedruckt im Amtsblatte ex 1897, Beilage „Gesetze, Verordnungen etc.“, Seite 108), die betreffenden Schriftstücke nicht von der Schriftleitung des Amtsblattes, sondern von den Absendern mit entsprechenden Überschriften, unter welchen die Veröffentlichung im Amtsblatte erfolgen soll, zu versehen sind.

## 28.

**Überwachung des Zustandes des Straßenpflasters.**

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 8. November 1901 (M.-D.-Z. 3018):

Der Herr Bürgermeister hat unterm 31. October 1901 zur Z. 13028 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Der Zustand des Straßenpflasters ist leider an vielen Stellen des Wiener Gemeindegebietes noch immer ein keineswegs klagloser.“

In dem ich unter einem an die Herren Bezirksvorsteher und den Herrn Verwaltungs-Director der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ entsprechende Weisungen erlasse, ersuche ich auch Sie, Herr Magistrats-Director, mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß der Zustand des Straßenpflasters unausgesetzt überwacht und die theils der Gemeinde, theils staatlichen oder privaten Unternehmungen obliegenden Herstellungen unverweilt und in klagloser Weise zur Ausführung gelangen.

Ich ersuche ferner Euer Wohlgeboren, dahin zu wirken, daß dem vorstehenden Erlaß vollinhaltlich und genauestens entsprochen werde, mache Sie hierfür persönlich verantwortlich und weise Sie an, städtische Angestellte, welche sich bei der ihnen obliegenden Nachschichtspflege über den Zustand der Gemeindestraßen eine Lässigkeit zu Schulden kommen lassen, unnachlässiglich zur Verantwortung zu ziehen.“

## 29.

**Neue Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung für den Magistrat.**

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 13. November 1901, ad M.-D.-Z. 2546 ex 1900:

An die sämtlichen Herren Amtsvorsteher.

Der Herr Bürgermeister hat über Antrag der Magistrats-Direction am 19. October 1901 ad M.-D.-Z. 2546 eine neue Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung für den Magistrat festgesetzt, welche, insofern sie den übertragenen Wirkungsbereich und insbesondere den Wirkungsbereich als politische Behörde I. Instanz betrifft, mit dem Erlaß des Herrn k. k. Statthalters vom 12. November 1901, Z. 101511, bestätigt wurde und mit 1. Jänner 1902 in Kraft treten wird.

In der Anlage erhalten Euer Wohlgeboren die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung\*) zur Kenntnisnahme und Mittheilung an das zugetheilte Personale mit nachstehenden Bemerkungen zugemittelt:

Der vorliegenden Reform liegt das Bestreben zugrunde, durch eingreifende Geschäftsvereinfachungen den Geschäftsgang beim Magistrat, welcher den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht, von überflüssigem Formalismus zu befreien, alle entbehrlichen Schreib- und Manipulationsgeschäfte zu beseitigen, endlich die Kanzleibeamten in stärkerem Maße als bisher zu selbständigen Arbeiten heranzuziehen.

Zugleich tritt — insbesondere wegen der Auflassung des Central-Einreichungs-Protokolles — an Stelle der heutigen, nicht systematischen Geschäftseinteilung eine streng sachliche Gliederung der Magistrats-Abteilungen, so zwar, daß es Beamten und Parteien ohne Schwierigkeit möglich ist, ein Geschäftsstück ressortmäßig anhängig zu machen und aufzufinden.

Was das System der neuen Geschäftseinteilung betrifft, so beginnt die Reihenfolge der neuen Magistrats-Abteilungen (bisher Departements genannt) mit der Abteilung für Rechts-Angelegenheiten; jenen folgen die Abteilungen II bis XV für die Agenden des selbständigen Wirkungsbereiches in der laut § 46 des Wiener Gemeindestatutes bestimmten Reihe; hieran schließen

sich die Abteilungen XVI bis XX für die Agenden des übertragenen Wirkungsbereiches; als letzte der ressortmäßigen Abteilungen erscheint die für Statistik, deren Arbeiten sich auf die gesammte Geschäftsgebarung des Magistrates erstrecken; den Schluß bildet die Magistrats-Abteilung XXII für alle jene Agenden, welche nicht anderwärts zugewiesen sind, insbesondere für Amtsbefürnisse; diese Abteilung ist zugleich Auskunftsstelle, deren Schaffung mit Rücksicht auf die Auflassung des Haupt-Einreichungs-Protokolles nothwendig erschien.

In Betreff der Oberleitung der Magistrats-Abteilungen V, VI und VII durch den Vorstand der Magistrats-Abteilung V, dann der Magistrats-Abteilungen XI, XII und XIII durch Herrn Magistrats-Vice-Director Dr. Weiskirchner, bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Sinsichtlich der neuen Geschäftsordnung bemerke ich Folgendes: Dieselbe will nicht eine vollkommen erschöpfende Vorschrift über die formelle Geschäftsbehandlung geben; sie verweist im Einklange mit § 101 des Gemeindestatutes auf die für das Verfahren der politischen Bezirksbehörden bestehenden Vorschriften, regelt jedoch innerhalb dieses Rahmens in viel umfassenderer Weise, als die bisherige, eine Reihe die currente Geschäftsführung betreffender Fragen und behandelt sehr eingehend die in den §§ 96 und 98 des Gemeindestatutes vorgesehene collegiale Geschäftsbehandlung unter Beirathung derselben auf Fälle von besonderer Wichtigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung.

Bezüglich der Behandlung der bis 31. December 1901 in den Magistrats-Departements angehörigen Geschäftsstücke haben die nachfolgenden Übergangsbestimmungen zu gelten.

Sinsichtlich der Behandlung jener Geschäftsstücke, welche aus der Agende eines Magistrats-Departements entfallen werden, ersuche ich die Herren Departementleiter, eine Instruction, getrennt nach Materien, behufs Übermittlung an die zuständigen Magistrats-Abteilungen auszuarbeiten und dieselbe unter Anschluß der allenfalls hiebei in Gebrauch stehenden Druckformen zuverläßig bis 7. December 1901 der Magistrats-Direction vorzulegen.

Die Herren Bezirksamtsleiter erhalten gleichzeitig die zur Bearbeitung der neu decentralisierten Agenden erforderlichen Informationen und Beihilfe zugemittelt; es sind die nachfolgenden, im Abschnitte B der Geschäftseinteilung angeführten Agenden:

1. Amtshandlung, betreffend Pauschalierung und Nachsicht des Mufstimpfpostes (Gruppe I, Punkt 1).
2. Brandschadenversicherung für die nicht unter centraler Verwaltung stehenden städtischen Häuser (Gruppe II, Punkt 1).
3. Verhandlungen wegen Herstellung von Schienengeleisen über das Trottoir (Gruppe IV, Punkt 4).
4. Bewilligung von Wasserläufen in öffentliche Gewässer, wenn diese Wasserläufe nicht das Gebiet mehrerer Bezirke durchziehen (Gruppe IV, Punkt 6).
5. Einhebung der Markt- und Schlachtgebühren (Gruppe VI, Punkt 4).
6. Handhabung des Rinderpestgesetzes (Gruppe VI, Punkt 5).
7. Lebensrettungsstagnen und Prämien für Bergung von Leichen (Gruppe VII, Punkt 4).
8. Straßengrundübernahme in den Bezirken X bis XIX (Gruppe IV, Punkt 5).
9. Entscheidung über das gesetzliche Religionsbekenntnis von Kindern, insbesondere von solchen im schulpflichtigen Alter (Gruppe XI, Punkt 27).

Ich spreche die zuversichtliche Erwartung aus, daß sich die städtischen Beamten dem Studium der neuen Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung eifrig widmen und im Sinne und Geiste der vorliegenden Reform wirken werden.

Die neue Geschäftsordnung soll frisch pulsirendes Leben in den vielfach veralteten und schleppenden Geschäftsgang des Magistrates bringen; die eingeführten Geschäftsvereinfachungen dürfen nicht toter Buchstabe bleiben, die Beamtenpflicht wird daher eine durchgreifende Änderung der Geschäftsbehandlung im Sinne dieser Bestimmungen eintreten lassen müssen.

Nicht unwichtig sind die Angelegenheiten, welche nach der neuen Geschäftsordnung von den städtischen Kanzleibeamten selbständig durchzuführen sind. Auf die Pflichttreue und den Dienstifer aller Kanzleiorgane bauend, hoffe ich zuversichtlich, daß dieselben das in sie gesetzte Vertrauen in jeder Hinsicht rechtfertigen werden.

Schließlich bemerke ich, daß ich demnächst eine Conferenz sämtlicher Amtsvorstände veranstalten werde, um den Herren Amtsvorständen Gelegenheit zu geben, in Bezug auf einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung Anfragen zu stellen, sowie um einen einheitlichen Vorgang bezüglich der Einrichtung der Ämter und der klaglosen Abwicklung der Geschäfte anzubahnen.

\* \* \*

**Übergangsbestimmungen für die Actenbehandlung anlässlich der neuen Geschäftseinteilung für den Magistrat.**

Nach der vom 1. Jänner 1902 angefangen in Wirksamkeit tretenden neuen Geschäftseinteilung des Magistrates werden an die Stelle der bisherigen Magistrats-Departements folgende Magistrats-Abteilungen treten, und zwar an die Stelle des

| Magistrats-Departements | I   | die Magistrats-Abteilung | I    |
|-------------------------|-----|--------------------------|------|
| "                       | II  | "                        | XXI  |
| "                       | III | "                        | II   |
| "                       | IV  | "                        | III  |
| "                       | V   | "                        | V    |
| "                       | VI  | "                        | III  |
| "                       | VII | "                        | VIII |

\*) Siehe Beilage zu dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“



| Magistrats-Departements | VIII  | die Magistrats-Abtheilung | X     |
|-------------------------|-------|---------------------------|-------|
| "                       | IX    | "                         | XIV   |
| "                       | X     | "                         | XV    |
| "                       | XI    | "                         | XI    |
| "                       | XII   | "                         | XII   |
| "                       | XIII  | "                         | XIII  |
| "                       | XIV   | "                         | IV    |
| "                       | XV    | "                         | IX    |
| "                       | XVI   | "                         | XVI   |
| "                       | XVII  | "                         | XVII  |
| "                       | XVIII | "                         | XVIII |
| "                       | XIXa  | "                         | VI    |
| "                       | XIXb  | "                         | VII   |
| der Schubexpositur      |       | "                         | XX    |

Rückfichtlich der Behandlung der in den Magistrats-Departements anhängigen Acten finde ich nunmehr folgende Verfügungen zu treffen:

1. Sollte sich bei dem Vergleiche des bisherigen Geschäftsbereiches eines Magistrats-Departements mit dem Geschäftsbereiche der an seine Stelle tretenden Magistrats-Abtheilung ergeben, daß gewisse Acten zu entfallen haben, so ist zu trachten, daß die anhängigen Geschäftsskizzen dieser Art noch vor dem 1. Jänner 1902 ihre Erledigung finden. Insofern dies aber nicht möglich ist, sind solche Acten an die zugehörige Magistrats-Abtheilung mittels Actenverzeichnisses abzutreten, und es ist dies im Geschäftsprotokolle zu vermerken; die abgetretenen Acten werden in der zugehörigen Magistrats-Abtheilung neu protokolliert.

2. Bei einzelnen Ämtern, insbesondere Sachverständigen- und Hilfsämtern, bis 1. Jänner 1902 unerledigt gebliebene Acten der Departements sind mit der schriftlichen Äußerung an jene Magistrats-Abtheilung abzugeben, welche an die Stelle desjenigen Magistrats-Departements getreten ist, aus dem das Geschäftsskizze herkommt, damit das Rücklagen vermerkt und die weitere Amtshandlung, eventuell Abtretung an die nach der neuen Geschäftseinteilung zuständige Magistrats-Abtheilung von dort aus veranlaßt wird.

3. Die in einer Magistrats-Abtheilung verbleibenden Acten des derselben entsprechenden Magistrats-Departements sind unter der bisherigen Magistratszahl fortzuführen, nur ist in Ausfertigungen neben die Departementsnummer in einer Klammer die Abtheilungsnummer zu setzen, z. B. M. Z. 66219 XV. (Abth. IX.) Diese Acten sind nach ihrer Erledigung an die Hauptregistratur abzugeben.

4. Die Geschäftsprotokolle und Indices eines Magistrats-Departements haben in jener Magistrats-Abtheilung zu verbleiben, welche an die Stelle eben dieses Departements getreten ist; nur die im Magistrats-Departement XVII abgesondert geführten Indices über Wahl-, Privilegien- und Musterchutz-Angelegenheiten sind an die Magistrats-Abtheilung XIX abzugeben.

5. Amtsbehalte und Drucksorten sind bei jenen Magistrats-Abtheilungen zu belassen, beziehungsweise an jene abzugeben, in deren Geschäftsbereiche sie vorzugsweise Verwendung finden werden.

## Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 158.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 21. September 1901, betreffend die Erhöhung der Anmeldegebühr für Patente.

**Nr. 159.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. October 1901, betreffend die Errichtung einer mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestatteten Zollexpeditur in Gebirgs-Neudorf.

**Nr. 160.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. October 1901, betreffend die Ergänzung der Concessionsurkunde vom 31. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 139, für die Localbahn Krafau—Kocmyrzów.

**Nr. 161.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. October 1901, betreffend die Ergänzung der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 25. September 1895, R. G. Bl. Nr. 161, für die Eisenbahnen Luzian—Zalescezyti—Hliboka—Sereth, Nadeu—Trafin (Brodina), Repolofouy—Wiznyy und Yglany—Suczawa.

**Nr. 162.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. September 1901, betreffend die Herabsetzung der Höhe der Stammeintlage im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postiparcassanates.\*

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ etc. vollständig aufgenommen.

**Nr. 163.** Verordnung des Handelsministeriums vom 11. October 1901, betreffend die Errichtung einer k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen und die Bestellung des Wasserstraßen-Beirathes.\*

**Nr. 164.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. October 1901, betreffend die nähere Beschreibung (samt Zeichnung) der Wassermesser-Type XXXIV und der Electricitätszähler-Typen XIII, XIV, XIVa und XVI.

**Nr. 165.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1901, betreffend Erweiterung der Vollzugsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Niedereinfiedel (zu Seebnitz in Sachsen).

**Nr. 166.** Concessionsurkunde vom 9. October 1901 für die schmalspurige Localbahn von Gmünd nach Groß-Berungs.

**Nr. 167.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. October 1901, betreffend die definitive Zulassung der Electricitätszähler-Type XXIV sammt Nebenformen zur amtlichen Beglaubigung.

**Nr. 168.** Vierter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

**Nr. 169.** Verordnung des Finanzministeriums vom 25. October 1901, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes auf einige im Handel unter der irrigen Bezeichnung „Detritine“ vorkommenden Waren.

**Nr. 170.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. October 1901, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung mehrerer Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

**Nr. 171.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirk zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Schlanders.

**Nr. 172.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901 in Angelegenheit der Zusammenfassung der politischen Bezirke Sinj und Zmotski zu einem Veranlagungsbezirk der Steuer-gesellschaft III. Gewerbesteuerklasse auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181.

**Nr. 173.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901, betreffend Abänderungen des mit der Kundmachung vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

**Nr. 174.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901, betreffend Abänderungen des mit der Kundmachung vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

**Nr. 175.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. October 1901, betreffend die Bildung eines Personaleinkommensteuer-Schätzungsbezirk für den Stadtheil Lieben der kaiserlichen Hauptstadt Prag.

**Nr. 176.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. October 1901, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Eisenbahn Görz—Haidenschaft.

**Nr. 177.** Verordnung des Justizministeriums vom 28. October 1901, betreffend die Richteramtprüfungen.

**Nr. 178.** Verordnung des Justizministeriums vom 30. October 1901, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes Risano in Dalmatien.

**Nr. 179.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. November 1901, betreffend die Aufhebung des mit der Ministerial-Verordnung vom 2. October 1901, R. G. Bl. Nr. 154, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes gegenüber dem Stadt- und Hafengebiet von Neapel.

**Nr. 180.** Erlaß des Finanzministeriums vom 31. October 1901, betreffend einige Abänderungen der auf die Besteuerung von Zucker bezüglichen Vorschriften (Erleichterungen bei Überreichung der im § 14 des Zuckersteuergesetzes vorgeschriebenen Schriftstücke, Zulassung

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ etc. vollständig aufgenommen.



des Copierverfahrens, Führung mehrerer Verschleißregister, Vereinfachung der Controle bei Einlagerung unverbaueter Zuder-Erzeugnisse und Erhöhung des Maximalgewichtes der Zudermünster.

**Nr. 181.** Kundmachung des k. k. Ministeriums vom 31. October 1901, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien.\*)

**Nr. 182.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. November 1901, betreffend eine Abänderung im § 2 des Statutes für den Staatsbahnbaurath.

**Nr. 183.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. October 1901, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Triest nach dem Orte Opicina.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 51.** Gesetz vom 20. September 1901, wirksam im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung und Regulierung des Schlattenbaches und Schwarzenbaches, sowie ihrer wichtigsten Zuflüsse.

**Nr. 52.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. October 1901, Z. 94083, betreffend die der Gemeinde Maria-Lach ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 53.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. October 1901, Z. 94420, betreffend die der Gemeinde Altemarkt an der Triesling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 54.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 98707, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 55.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. October 1901, Z. 94399, betreffend die der Gemeinde Bartmannstätten ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 150 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 56.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97348, betreffend die der Gemeinde Pettmannsdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 57.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. October 1901, Z. 94359, betreffend die der Gemeinde Traiskirchen ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage von 2 K für die Jahre 1901, 1902 und 1903.

**Nr. 58.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97306, betreffend die der Gemeinde Lang-Engersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1901 und 1902.

**Nr. 59.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97307, betreffend die der Gemeinde Poysdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Brantweinconsumauflage für die Jahre 1902 bis inclusive 1906.

**Nr. 60.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97314, betreffend die der Gemeinde Wiener-

Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für das Jahr 1902.

**Nr. 61.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. October 1901, Z. 97346, betreffend die der Gemeinde Groß-Ebersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1901 und 1902.

**Nr. 62.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97765, betreffend die den Gemeinden Mistelbach und Wolkersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Brantweinconsumauflage für das Jahr 1902.

**Nr. 63.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97766, betreffend die der Gemeinde Kornenburg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für das Jahr 1902.

**Nr. 64.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. November 1901, Z. 104150, womit das Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Versteigerungs- und Versteigerungsamte in Wien erlassen wird.

**Nr. 65.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. October 1901, Z. 96512, betreffend die Einführung einer Amtskleidung für die Beamten und eines Dienstesabzeichens für die dem Beamtenstande nicht angehörenden, im Parteienverkehre verwendeten Bediensteten des k. k. Versteigerungs- und Versteigerungsamtes und seiner sämtlichen Zweiganstalten in Wien.

**Nr. 66.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. October 1901, Z. 98125, betreffend die Neusystemisirung des Beamten- und Dienersstandes des k. k. Versteigerungs- und Versteigerungsamtes und seiner sämtlichen Zweiganstalten in Wien.

**Nr. 67.** Gesetz vom 14. October 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß (*Gnaphalium Leontopodium*).

**Nr. 68.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. October 1901, Z. 98708, betreffend die der Gemeinde Hengendorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 69.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. October 1901, Z. 100515, betreffend die mehreren Armenbezirken ertheilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 70.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. November 1901, Z. 101438, betreffend die der Gemeinde Inzersdorf bei Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinshellern für die Jahre 1901, 1902 und 1903.

**Nr. 71.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. November 1901, Z. 101436, betreffend die der Gemeinde Bisamberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage für die Jahre 1901 bis einschliesslich 1905.

**Nr. 72.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. November 1901, Z. 101437, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinshellern für die Jahre 1901, 1902 und 1903.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.